

RS Vfgh 1996/6/19 B967/96

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.06.1996

Index

10 Verfassungsrecht

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 (B-VG)

Norm

B-VG Art144 Abs1 / Bescheid

Leitsatz

Zurückweisung der Beschwerde wegen offenkundiger Unzuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes mangels eines tauglichen Beschwerdegegenstandes

Rechtssatz

Das Schreiben ist nach seinem Wortlaut als bloße Mitteilung abgefaßt. Einen normativen (sei es rechtsgestaltenden, sei es rechtsfeststellenden) Abspruch über Rechtsverhältnisse trifft es nicht (s etwa die Formulierung: "Ein allfälliger Antrag ... würde daher negativ entschieden werden müssen.")

Entscheidungstexte

- B 967/96
Entscheidungstext VfGH Beschluss 19.06.1996 B 967/96

Schlagworte

Beschreibbegriff

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1996:B967.1996

Dokumentnummer

JFR_10039381_96B00967_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>